

Einführung der BVBA / SPRL „Starter“ ins belgische Recht

RA Uta Bröckerhoff

uta.broeckerhoff@kockspartners-law.be

Kocks&Partners
Legrandlaan 41
B-1050 Brussels, Belgium

T +32 2626 14 41
F +32 2626 14 40
info@kockspartners-law.be

1. Mit Gesetz vom 12. Januar 2010 ist die Möglichkeit zur Errichtung einer Art „*Mini-GmbH*“ auch ins belgische Gesellschaftsgesetzbuch eingefügt worden. In Deutschland sind solche Bestimmungen bereits seit November 2008 in Kraft.

Hauptgrund dieser Novellierung ist die Vereinfachung von Unternehmensgründungen für Existenzgründer.

2. Stellt man beide Rechtsordnungen im Hinblick auf die Variante der „Mini GmbH“ gegenüber, ergeben sich wesentliche **Parallelen**, aber auch gewisse **Unterschiede** im belgischen und im deutschen Recht:

2.1 Die „Mini-GmbH“ kommt in beiden Rechtsordnungen grundsätzlich ohne Mindestkapital aus. Eine symbolische Einlage von einem Euro wird als ausreichend erachtet wird.

2.2 Im Übrigen müssen nach dem belgischen Recht die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, um eine „Mini-GmbH“ errichten zu können:

- i. Die „Mini-GmbH“ kann allein durch ein oder mehrere natürliche Personen gegründet werden. Das deutsche Recht bestimmt hierzu, dass die Gesellschaft in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden kann, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat.
- ii. Die Gründer der Mini-GmbH dürfen dabei nicht über Anteile an einer anderen GmbH verfügen, die 5 % überschreiten. Das deutsche GmbH-Gesetz sieht hierzu keine Regelungen vor.
- iii. Die Gesellschaft darf lediglich fünf vollzeitschäftigte Arbeitnehmer beschäftigen. Auch hierzu bestimmt das deutsche GmbH-Gesetz nichts.

2.3 Gemäß den belgischen Vorschriften ist die „Mini-GmbH“ spätestens nach fünf Jahren in eine „normale“ GmbH umzuformen, d.h., dass diese die Mindesteinlage in Höhe von € 18.550 einhalten muss.

2.4 Beiden Rechtsordnungen ist gemeinsam, dass die „Mini-GmbH“ ihre Gewinne nicht voll ausschütten darf, sondern 25% für die Reserven bestimmen muss. Ist die Mindesteinlage einer „normalen“ GmbH erreicht, ist die „Mini-GmbH“ in eine „normale“ GmbH umzuwandeln.

2.5 Solange die „Mini-GmbH“ das Mindestkapital einer „normalen“ GmbH nicht erreicht hat, ist auf sämtlichen Dokumenten der Gesellschaft der Zusatz Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BVBA) „Starter“/ Société privée à la responsabilité limitée (SPRL) „Starter“ oder abgekürzt „S-BVBA/ SPRL-S“ anzugeben. In Deutschland ist entsprechend „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder "UG (haftungsbeschränkt)“ zu vermerken.

3. Was die **Gründung** der Gesellschaft an sich angeht, sind im belgischen Recht im Gegensatz zum deutschen Recht keine wesentlichen Vereinfachungen vorgesehen. Es bleibt die Beurkundung der Gründungssatzung bei einem Notar erforderlich, mit vergleichbaren Honoraren und Kosten, wie bei der Gründung einer „normalen“ BVBA/ SPRL. In Deutschland kann dagegen bei Standardgründungen ein Musterprotokoll verwendet werden. Aufgrund der niedrigeren Stammeinlagen dürften daher auch die Gebühren des Notars in Deutschland niedriger ausfallen.

Die Gründer einer „Mini-GmbH“ sind in Belgien ferner verpflichtet, einen Finanzplan mit Hilfe eines anerkannten Buchhalters, externen Rechnungsprüfers, Betriebsprüfers oder einer mit Königlichem Beschluss für anerkannt erklärten Stellen zu erstellen.

4. Bei der „Mini-GmbH“ handelt es sich allerdings um ein zweischneidiges Schwert. Neben den vorgenannten **Vorteilen** sind auch einige **Nachteile** zu bedenken:

4.1 Zum einen könnte die Akzeptanz des erforderlichen Zusatzes „BVBA starter/ SPRL starter“ fragwürdig sein. Es handelt sich bei dieser zwar um eine Art einer GmbH. Die Verwendung des erwähnten Zusatzes könnte jedoch auf Dritte verwirrend wirken.

4.2 Auch ist fraglich, ob mit einem Kapital von € 1 eine Gesellschaft tatsächlich geführt bzw. gegründet werden kann. Innerhalb weniger Tage wäre diese Gesellschaft wahrscheinlich bereits überschuldet und müsste Insolvenz anmelden.

4.3 Im Übrigen werden die Gläubiger infolge des geringen Mindestkapitals weniger geschützt.

5. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich diese abgeschwächte Form der GmbH im Rechts- und Geschäftsverkehr bewähren wird und unter gewissen Umständen der Gründung einer „normalen“ BVBA/SPRL vorgezogen werden könnte.

Insbesondere bleibt abzuwarten, ob durch den Königlichen Erlass, der das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie die Kriterien zur Erstellung des Finanzplans bestimmt, weiter Klarheit geschaffen werden kann.